S 7 R 2134/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 R 2134/17
Datum	30.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 3655/20
Datum	25.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 30. Juni 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung weiterer rentenrechtlicher Zeiten.

Der 1949 geborene KlÃ¤ger beantragte am 18. Dezember 2014 beim beklagten RentenversicherungstrÃ¤ger die GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente ab dem 1. MÃ¤rz 2015.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2007 hatte die Beklagte zuvor die vom KlÃ¤ger beantragte Vormerkung rentenrechtlicher Zeiten als Beitragszeit (1. September 1969 â 31. August 1971, 1. Oktober 1975 â 31. Dezember 1976, 1. Januar 1977 â 30. Juni 1981, 1. Juli 1981 â 31. Dezember 1989 und vom 11. September

1994 â□□ 29. Februar 1996) unter der BegrÃ¼ndung, die Beitragszahlung sei weder glaubhaft gemacht noch gÃ¶lten die BeitrÃ¤ge als gezahlt, abgelehnt. Gleichfalls hatte sie die BerÃ¼cksichtigung der ZeitrÃ¤ume 27. November 1966 â□□ 31. August 1969 und 1. September 1971 â□□ 30. September 1975 als Anrechnungszeit abgelehnt, weil diese nicht nachgewiesen seien.

Im Rahmen einer Anfrage der Beklagten im Oktober 2008 hatte der KlÃ¤ger sodann mitgeteilt, sein Haus sei abgebrannt, weswegen er keine Unterlagen mehr habe. Bis zum Jahr 1990 habe er bei mehreren Arbeitgebern, die alle nicht mehr existierten, voll, bis zur Beitragsbemessungsgrenze, verdient.

Mit seinem Rentenantrag beantragte der KlÃ¤ger auch eine KontenklÃ¤rung und die BerÃ¼cksichtigung von ihm benannter ZeitrÃ¤ume im Versicherungsverlauf. Konkret sollten die ZeitrÃ¤ume

Oktober 1969 â□□ September 1971 (Ausbildung zum Industriekaufmann bei S1)
Juli 1969 â□□ 30. September 1969 (Werksstudent bei S1)
Oktober 1971 â□□September 1973 (Werksstudent bei S1)
April 1990 â□□ Dezember 1990 (Bezug von Arbeitslosengeld durch die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit [BA])
Juli 1975 â□□ MÃ¤rz 1982 (B2)
Januar 1983 â□□ Januar 1990 (DeutschlandbevollmÃ¤chtigter der H1 AG, V1)
Oktober 1973 â□□ Juni 1975 (Sachbearbeiter bei der I5, H2)
11. September 1994 â□□ Oktober 1994 (Bezug von Arbeitslosengeld von der BA, W1) und
1. Januar 1996 â□□ 29. Februar 1996 (Arbeitslosigkeit, BA, W1)

berÃ¼cksichtigt werden.

Die Beklagte fragte daraufhin bei der BA, dem Verein zur FÃ¶rderung der Selbsthilfe, der H1 AG, dem I5 Wohnungsunternehmen sowie bei den vom KlÃ¤ger benannten Krankenkassen, der Techniker, der Barmer, der SBK und der DAK zum Bestehen von BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen und der Beitragszahlungen in den vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrten ZeitrÃ¤umen an. Die Beklagte erhielt hierbei im Wesentlichen die Mitteilung, dass Unterlagen dort nicht mehr vorhanden bzw. gelÃ¶scht worden seien. Die Beklagte wandte sich daraufhin an den KlÃ¤ger, der u.a. mitteilte, dass weder bei der Fa. S1 noch der IHK Unterlagen zu seiner Lehre vorhanden seien. Die H1 AG existiere nicht mehr. Ferner teilte er mit, dass er sich vor Jahren von der SBK habe bescheinigen lassen, dort auch im Zeitraum von Juli bis September 1969 mit BeitragsabfÃ¼hrung an die Beklagte versichert gewesen zu sein. Diese Bescheinigung habe er mit weiteren Nachweisen frÃ¼herer Arbeitgeber im Rahmen einer Beratung durch die Beratungsstelle der Beklagten in N1 dort Ã¼bergeben. Sollten diese Unterlagen bei der Beklagten nicht mehr auffindbar sein, kÃ¶nne dies nicht zu seinen Lasten gehen. SchlieÃ□lich Ã¼bersandte der KlÃ¤ger noch eine Zeugenaussage des Hrn. P1, wonach der KlÃ¤ger im Zeitraum von Oktober 1969 bis September 1971 Stammhauslehrling bei der Fa. S1 AG in E1 gewesen sei. Dies kÃ¶nne er (der Zeuge) bestÃ¤tigen, da er im gleichen Zeitraum ebenfalls dort die gleiche Ausbildung absolviert habe. Aus frÃ¼heren ErzÃ¤hlungen

des KlÃ¤gers wisse er, dass dieser nach dem Abitur, also von ca. Juni bis September 1969, Werkstudent gewesen sei. Kennengelernt habe er den KlÃ¤ger aber erst ab Lehrbeginn.

Mit Bescheid vom 1. April 2015 bewilligte die Beklagte sodann eine Regelaltersrente ab dem 1. MÃ¤rz 2015 i.H.v. 609,88 â¬ brutto und einem Zahlbetrag von 546,15 â¬ monatlich. Der KlÃ¤ger sei in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, weswegen er BeitrÃ¤ge aus der Rente (44,52 â¬ zzgl. eines Zusatzbeitrags von 4,88 â¬ monatlich zur Krankenversicherung und i.H.v. 14,33 â¬ monatlich zur sozialen Pflegeversicherung) zu zahlen habe. Sie berÃ¼cksichtigte hierbei 12,3112 persÃ¶nliche Entgeltpunkte, einen Rentenartfaktor von 1,0 und einen aktuellen Rentenwert von 28,61 â¬, woraus sie einen Monatsteilbetrag von 352,22 â¬ monatlich errechnete. Ferner stellte sie 9,7635 persÃ¶nliche Entgeltpunkte (Ost), einen Rentenartfaktor von 1,0 und einen aktuellen Rentenwert (Ost) von 26,39 â¬ ein, woraus sie einen Monatsteilbetrag von 257,66 â¬ errechnete, der, mit dem Betrag vom 352,22 â¬, zur Gesamtrente von 609,88 â¬ fÃ¼hre. Die Beklagte fÃ¼hrte hierzu u.a. aus, die Zeit vom 1. MÃ¤rz 1986 â 31. MÃ¤rz 1990 kÃ¶nne nicht als Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung berÃ¼cksichtigt werden, weil die berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige HÃ¶chstdauer Ã¼berschritten sei. Ferner fÃ¼hrte sie aus, entsprechend dem Wunsch des KlÃ¤gers, werde die Rente zunÃ¤chst mit den bislang gespeicherten Daten festgesetzt. Zu der angegebenen Lehre und den BeschÃ¤ftigungszeiten im Zeitraum 1973 â 1990 liefen noch Ermittlungen. Die Arbeitslosengeldzahlung im Zeitraum vom 1. MÃ¤rz â 10. September 1994 habe sie, die Beklagte, nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) von â Bundesgebietâ in â Beitrittsgebietâ geÃ¤ndert, wodurch eine geringfÃ¼gig hÃ¶here Rente resultiere.

Die S1 teilte sodann unter dem 2. April 2015 mit, dass ihr keine Daten Ã¼ber den KlÃ¤ger aus den Jahren von 1969 bis 1973 mehr vorlÃ¤gen.

Am 24. April 2014 erhob der KlÃ¤ger gegen den Rentenbescheid vom 1. April 2015 Widerspruch, mit dem er vorbrachte, der Versicherungsverlauf sei fehlerhaft. Insg. 321 Monate seines Arbeitslebens seien von der Beklagten nicht berÃ¼cksichtigt. Neben den von der Beklagten angefÃ¼hrten Zeiten von 1973 â 1990 seien noch weitere ZeitrÃ¤ume unberÃ¼cksichtigt. Hierzu legte er eine Aufstellung seiner Erwerbs- und Ausbildungsbiographie vom 27. November 1966 â 28. Februar 2015 vor, hinsichtlich deren Inhalte auf Bl. 144 â 146 der Verwaltungsakte (Bd. 2) verwiesen wird. Soweit Daten gelÃ¶scht worden seien, kÃ¶nne dies nicht zu seinen Lasten gehen.

Nachdem die von der Beklagten befragte DAK sodann eine Mitgliedszeit des KlÃ¤gers vom 1. Januar 1991 â 31. Oktober 1992 und vom 8. Februar â 7. MÃ¤rz 1990 bestÃ¤tigt hatte und ferner mitgeteilt hat, dass weitere Angaben aufgrund des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist von Unterlagen nicht mÃ¶glich seien, berechnete die Beklagte die dem KlÃ¤ger bewilligte Regelaltersrente mit Bescheid vom 7. Mai 2015 aufgrund einer durchzufÃ¼hrenden Rentenanpassung und einer Änderung im Kranken- und PflegeversicherungsverhÃ¤ltnis neu und bewilligte dem

KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung eines Zuschusses zur Krankenversicherung von 44,52 â¬ monatlich nunmehr eine Altersrente von 623,71 â¬ monatlich mit einem Zahlbetrag von insg. 669,24 â¬ monatlich. Sie legte hierbei einen Rentenwert von 29,21 â¬ bzw. von 27,05 â¬ (Ost) zu Grunde.

Unter dem 24. Mai 2015 erhob der KlÃ¤ger auch hiergegen Widerspruch. Er verwies auf die von ihm bereits im ersten Widerspruch benannten 321 Monate versicherungsrechtlicher Zeiten, die die Beklagte noch im Rentenkonto zu speichern habe. Der fÃ¼r seine freiwillige Krankenversicherung gewÃ¤hrte Beitragszuschuss sei zu niedrig bemessen. Die Krankenkasse habe seinen Beitrag aus der Mindestbemessungsgrundlage von 945,- â¬ mit insg. 165,73 â¬ monatlich bemessen, wovon die Beklagte 135,96 â¬ zu tragen habe. Ãberdies kÃ¶nne er, sofern die noch nicht gespeicherten versicherungsrechtlichen Zeiten in sein Rentenkonto Ã¼bernommen wÃ¼rden, in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert werden.

Auf Anfrage der Beklagten teilte die TK sodann unter dem 18. Juni 2015 mit, dass der KlÃ¤ger vom 1. April 1997 â 31. Dezember 2000 als sonstiges freiwilliges Mitglied versichert gewesen sei. Meldungen eines Arbeitgebers lÃ¤gen ihr nicht vor. Die Mitgliedschaft sei zum 15. Juli 2001 beendet worden, da die BeitrÃ¤ge vom KlÃ¤ger nicht gezahlt worden seien. Daher habe in der Zeit vom 1. Januar 2003 â 30. April 2004 keine Mitgliedschaft bei ihr, der TK, bestanden. Das Jobcenter W2 teilte mit, dass der KlÃ¤ger im Zeitraum vom 1. â 8. Juli 2011 kein Arbeitslosengeld II bezogen habe. Das Jobcenter N2 teilte mit, dass PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II vom 25. Juli 2005 â 16. Januar 2006 und vom 15. Februar â 31. MÃ¤rz 2006 abgefÃ¼hrt worden seien. In der Zeit vom 1. â 17. April 2006 habe der KlÃ¤ger keine Leistungen vom Jobcenter bezogen.

Mit Bescheid vom 3. September 2015 stellte die Beklagte die Regelaltersrente des KlÃ¤gers ab dem 1. MÃ¤rz 2015 neu fest und bewilligte dem KlÃ¤ger ab dem 1. September 2015 eine monatliche Rente i.H.v. 649,94 â¬ sowie einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag i.H.v. 47,45 â¬ monatlich. Sie fÃ¼hrte hierzu aus, die Zeit vom 1. Oktober 1969 â 30. September 1971 werde zusÃ¤tzlich als Beitragszeit berÃ¼cksichtigt. Die Zeiten vom 1. Juli â 30. September 1969, vom 1. Oktober 1973 â 30. Juni 1975, vom 1. Juli 1975 â 31. MÃ¤rz 1982, vom 1. Januar 1983 â 31. Dezember 1989, vom 11. September 1994 â 31. Oktober 1994, vom 1. Januar â 29. Februar 1996, vom 1. April 1997 â 30. April 2004 und vom 1. â 17. April 2006 kÃ¶nnten nicht als Beitragszeiten berÃ¼cksichtigt werden, da sie weder nachgewiesen seien noch glaubhaft gemacht werden kÃ¶nnten. Die Zeiten vom 1. April â 31. Dezember 1990 und vom 1. â 8. Juli 2011 kÃ¶nnten nicht als Anrechnungszeit berÃ¼cksichtigt werden, weil sie nachgewiesen seien.

Unter dem 30. September 2015 erhob der KlÃ¤ger auch hiergegen Widerspruch, mit dem er sich gegen die Ablehnung der Anerkennung rentenrechtlicher Zeiten und gegen die HÃ¶he des festgesetzten Zuschusses zur Krankenversicherung wandte. Ãberdies habe die Beklagte nicht berÃ¼cksichtigt, dass er Ã¼ber Entgeltpunkte

Ost und West verfÃ¼ge. Bei der Berechnung der inzwischen eingetretenen RentenerhÃ¶hung habe sie bei den Entgeltpunkten Ost fehlerhaft nicht die hÃ¶here Steigerungsrate fÃ¼r Ostrenten berÃ¼cksichtigt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24. Mai 2017 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers, soweit ihm nicht mit Bescheiden vom 7. Mai 2015 und vom 3. September 2015 entsprochen worden sei, zurÃ¼ck. BegrÃ¼ndend fÃ¼hrte sie aus, bei der Rentenberechnung seien alle nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Zeiten berÃ¼cksichtigt worden. Die HÃ¶he des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung richte sich nach der HÃ¶he des Rentenzahlbetrages und dem jeweiligen Beitragssatz und sei zutreffend bewilligt worden.

Am 26. Juni 2017 hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhoben, mit der er eine hÃ¶here RentengewÃ¤hrung unter BerÃ¼cksichtigung weiterer Versicherungszeiten (1. Juli â□□ 30. September 1969, 13. August 1974 â□□ 30. September 1983, 1. MÃ¤rz 1986 â□□ 7. Februar 1990, 8. MÃ¤rz â□□ 31. Dezember 1990, 11. September â□□ 31. Oktober 1994, 1. Januar 19876 â□□ 28. Februar 1996, 30. MÃ¤rz 1997, 1. April 1997 â□□ 30. April 2004, 1. â□□ 17. April 2006, 19. Oktober â□□ 1. November 2006, 24. September 2009 und vom 1. â□□ 8. Juli 2011) geltend gemacht hat. Er habe im Laufe seines Arbeitslebens zu keinem Zeitpunkt von der Beklagten eine vollstÃ¤ndige und korrekte Mitteilung seiner im Versicherungsverlauf gespeicherten Daten erhalten. Seinem Vorbringen im Widerspruchsverfahren sei die Beklagte nur mit Ausreden und Schutzbehauptungen entgegengetreten. Er habe sein Arbeitsleben vom 27. November 1966 â□□ 28. Februar 2015 minutiÃ¶s rekonstruiert.

Sodann hat er unter dem 15. Februar 2018 ausgefÃ¼hrt, dass die Beklagte viele Zeiten fehlerhaft nicht berÃ¼cksichtigt habe.

Vom 1. Juli â□□ 30. September 1969 sei er, vor Beginn seiner Stammhauslehre, als Werkstudent bei der S1 AG tÃ¤tig gewesen. Dies sei durch Hrn. P1 bestÃ¤tigt worden.

Vom 1. Oktober 1971 â□□ 30. September 1975 sei er neben seinem Studium der Rechtswissenschaften (Beginn im Wintersemester 1971/1972) als Buchhalter fÃ¼r die A1 electronic, M1, mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2.500,- DM, tÃ¤tig gewesen. Die SBK habe insofern das Bestehen eines VersicherungsverhÃ¤ltnisses bis zum 31. Januar 1972, die DAK das Bestehen eines solchen ab dem 1. Februar 1972 bestÃ¤tigt. Er selbst mache diese Zeit und die BeitragsabfÃ¼hrung aus dem Bruttoeinkommen durch eine eidesstattliche Versicherung glaubhaft.

Vom 1. Oktober 1975 â□□ 31. Dezember 1976 sei er als Innendienstmitarbeiter bei der V2, E1, mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.000,- DM tÃ¤tig gewesen. Die zustÃ¤ndige Krankenkasse sei ihm nicht mehr erinnerlich, er selbst mache diese Zeit sowie die BeitragsabfÃ¼hrung aus dem Bruttoeinkommen durch eine eidesstattliche Versicherung glaubhaft.

Vom 1. Januar 1977 â□□ 30. Juni 1981 sei er als BÃ¼roleiter im Innendienst (Zweigstelle K1 im T1) fÃ¼r die B2 GmbH, B1, tÃ¤tig gewesen. Er mache diese Zeit und die BeitragsabfÃ¼hrung aus dem Bruttoeinkommen (3.600,- DM monatlich im Jahr 1977, 3.900,- DM monatlich im Jahr 1978, 4.200,- DM monatlich im Jahr 1979, 4.500,- DM monatlich im Jahr 1980 und 4.800,- DM monatlich bis zum 30.Juni 1981) durch eine eidesstattliche Versicherung seinerseits glaubhaft.

Vom 1. Juli 1981 â□□ 31. Dezember 1984 sei er als Niederlassungsleiter fÃ¼r die H1 AG in B1 im AngestelltenverhÃ¤ltnis tÃ¤tig gewesen. Daneben habe er ab 1983 â□□ 1989 ein Studium an der FernuniversitÃ¤t H3 absolviert. Er mache diese Zeit und die BeitragsabfÃ¼hrung aus dem Bruttoeinkommen (bis zum 31. Dezember 1981: 5.300,- DM monatlich, 5.600,- DM monatlich im Jahr 1982, 5.900,- DM monatlich im Jahr 1983 und 6.200,- DM monatlich im Jahr 1984) durch eine eidesstattliche Versicherung seinerseits glaubhaft.

Vom 1. Januar 1985 â□□ 7. Februar 1990 sei er als Niederlassungsleiter fÃ¼r die H1 AG in S2 bei N3 im AngestelltenverhÃ¤ltnis tÃ¤tig gewesen. Dorthin sei die Niederlassung verlegt worden. Er mache diese Zeit und die BeitragsabfÃ¼hrung aus dem Bruttoeinkommen (6.400,- DM monatlich im Jahr 1985, 6.600,- DM monatlich im Jahr 1986, 6.800,- DM monatlich im Jahr 1987, 7.000,- DM monatlich im Jahr 1988, 7.200,- DM monatlich im Jahr 1988 und 6.800,- DM monatlich bis zum 7. Februar 1990) durch eine eidesstattliche Versicherung seinerseits glaubhaft.

Vom 1. April â□□ 31. Dezember 1990 sei er arbeitslos gewesen und habe von der BA Arbeitslosengeld bezogen. Er mache diese Tatsache durch eine eidesstattliche Versicherung seinerseits glaubhaft.

Vom 1. November 1994 â□□ 28. Februar 1996 sei er fÃ¼r die I3, O1 bei G3 tÃ¤tig gewesen. Die Beklagte habe jedoch nur den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1995 erfasst, obwohl das ArbeitsverhÃ¤ltnis erst am 28. Februar 1996 beendet worden sei. Bis zu diesem Zeitpunkt seien die BezÃ¼ge in unverÃ¤nderter Form fortgezahlt und BeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt worden. Er mache diese Tatsache durch eine eidesstattliche Versicherung seinerseits glaubhaft.

Vom 1. April 1997 â□□ 17. Juli 2000 sei er fÃ¼r die R1, K2 auf U1 als Verkaufsleiter im AngestelltenverhÃ¤ltnis bei einem monatlichen Verdienst von 5.300,- DM tÃ¤tig gewesen. Er mache diese Zeit und die BeitragsabfÃ¼hrung aus dem Bruttoeinkommen durch eine eidesstattliche Versicherung seinerseits glaubhaft.

Vom 18. Juli 2000 â□□ 16. November 2004 sei er als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer im AngestelltenverhÃ¤ltnis (ohne Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft) fÃ¼r die P2 GmbH, S3, tÃ¤tig gewesen. Er habe hierbei auf Weisung der Gesellschafter handeln mÃ¼ssen. Er mache diese Zeit und die BeitragsabfÃ¼hrung aus dem Bruttoeinkommen (bis zum 31. Dezember 2000: 5.300,- DM monatlich, 6.500,- DM monatlich im Jahr 2001, 3.362,50Â â□¬ monatlich im Jahr 2002, 3.437,50 â□¬ monatlich im Jahr 2003 und von 3.475,- â□¬ monatlich bis zum 16. November 2004) durch eine eidesstattliche Versicherung seinerseits glaubhaft.

Vom 1. Mai â□□ 31. Dezember 2005 sei er auf geringfÃ¼giger Basis (wÃ¶chentliche Arbeitszeit von bis zu 21 Stunden und einem monatlichen Bruttoeinkommen von 401,- â□¬) bei der T2SERVICE, S3 als Jurist tÃ¤tig gewesen.

Zu den geltend gemachten weiteren Zeiten hat der KlÃ¤ger u.a. die schriftliche ErklÃ¤rung des Hrn. P1 gegenÃ¼ber der Beklagten vom 17. MÃ¤rz 2015, eine BestÃ¤tigung der SBK vom 23. MÃ¤rz 2015, wonach der KlÃ¤ger dort vom 1. Oktober 1970 â□□ 30. September 1971 und vom 14. Oktober 1971 â□□ 31. Januar 1972 versichert gewesen sei und ab dem 1. Februar 1972 eine Versicherung bei der DAK bestanden habe, notarielle Urkunden betr. der GrÃ¼ndung der P2 GmbH und den Teilzeitarbeitsvertrag zwischen der T2 GbR und ihm vorgelegt. Der KlÃ¤ger legte ferner eine von ihm selbst verfasste â□□Eidesstattliche Versicherungâ□□ vom 15. Februar 2018 vor, in der er die oben angefÃ¼hrten Angaben hinsichtlich des Arbeitgebers, der Dauer der BeschÃ¤ftigung im AngestelltenverhÃ¤ltnis, die HÃ¶he der angegebenen BruttoeinkÃ¼nfte und des Abzugs der ArbeitnehmerbeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung aus dem Bruttoeinkommen als der Wahrheit entsprechend bestÃ¤tigte. Ferner fÃ¼hrte er aus, das Fehlen der maÃ□geblichen Unterlagen bei den Krankenkassen und Arbeitsagenturen habe die Beklagte aufgrund eines Organisationsverschuldens zu vertreten und sei ihm nicht anzulasten. Die Beklagte habe ihm darÃ¼ber hinaus Schadensersatz zu leisten, denn er sei bei seiner aktuellen Krankenkasse aufgrund der fehlenden Pflichtversicherungszeiten in seinem Versicherungsverlauf nicht in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert, sondern freiwilliges Mitglied und mÃ¼sse daher einen gegenÃ¼ber einem Pflichtmitglied hÃ¶heren monatlichen Beitrag zahlen. Er habe erfolglos versucht, seine Krankenkasse auf dem Klageweg zu verpflichten, ihn als Pflichtmitglied zu fÃ¼hren. Die Beklagte habe ihm sowohl die monatliche Differenz zwischen Pflichtbeitrag und freiwilligem Beitrag zur Krankenversicherung als auch die Kosten des Rechtsstreits gegen seine Krankenkasse zu zahlen. DarÃ¼ber hinaus habe die Beklagte die Rente auch deshalb fehlerhaft berechnet, weil sie die seit Rentenbeginn stattgefundenen RentenerhÃ¶hungen nicht getrennt nach Entgeltpunkten Ost und West berÃ¼cksichtigt, sondern ausschlieÃ□lich die Steigerungsprozente fÃ¼r die Entgeltpunkte West ihrer Berechnung zugrunde gelegt habe. SchlieÃ□lich habe die Beklagte die beiden Stiefkinder des KlÃ¤gers bei der Ermittlung des Beitrages zur Pflegeversicherung fehlerhaft nicht berÃ¼cksichtigt.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die vom KlÃ¤ger geltend gemachten Beitragszeiten sollten Ã¼berwiegend nur mittels seiner eidesstattlichen ErklÃ¤rung anerkannt werden. Eine solche sei als Mittel der Glaubhaftmachung jedoch nicht zulÃ¤ssig. Sie hat hierzu den von ihr erlassenen Bescheid vom 16. Mai 2018 vorgelegt, mit dem sie entschieden hat, dass die im Klageverfahren geltend gemachten weiteren Zeiten nicht als Beitragszeiten anerkannt werden kÃ¶nnten. Betr. die Zeit vom 1. Juli â□□ 30. September 1969 reiche eine ZeugenerklÃ¤rung nicht aus, weil der Zeuge selbst angegeben habe, den KlÃ¤ger erst ab Lehrbeginn kennengelernt zu haben. Betr. die Zeiten vom 1. Januar â□□ 7. Februar 1990 und vom 18. Juli 2000 â□□ 30. April 2004 sei die Beitragszahlung nicht nachgewiesen; eine eidesstattliche Versicherung reiche insofern nicht aus. Der Zeitraum vom 1. Mai 2004 â□□ 31. Dezember 2005 sei bis zum 31. Dezember 2004 im

Versicherungskonto gespeichert.

Die Beklagte hat ferner ihren Bescheid vom 3. Juli 2018 vorgelegt, mit dem die Rente des KlÃ¤gers ab dem 1. August 2017 wegen einer Rentenanpassung, einem geÃ¤nderten Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung und wegen einer Ãnderung des Kranken- und PflegeversicherungsverhÃ¤ltnisses neu berechnet worden ist. Der Berechnung der Rente legte die Beklagte die bisherig bereits berÃ¼cksichtigten persÃ¶nlichen Entgeltpunkte sowie einen Rentenwert von 32,03 â¬ bzw. 30,69 â¬ (Ost) zu Grunde.

Im Rahmen eines Termins zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts am 21. Mai 2019 hat das SG den KlÃ¤ger persÃ¶nlich gehÃ¶rt und seine vorlÃ¤ufige EinschÃ¤tzung mitgeteilt. Der KlÃ¤ger hat hierzu angefÃ¼hrt, dass die A1 Electronic, M1, nicht mehr existiere und die P2 GmbH im Jahr 2009 aus dem Handelsregister gelÃ¶scht worden sei. Im Anschluss hat das SG bei den fÃ¼r den KlÃ¤ger zustÃ¤ndigen Krankenkassen und bei den vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrten Arbeitgebern AuskÃ¼nfte zu den geltend gemachten Zeiten eingeholt. Die G1 GmbH hat unter Bezugnahme auf die Anfrage des SG an die B2 unter dem 13. August 2019 mitgeteilt, dass die B2 GmbH erst zum 17. Dezember 1976 gegrÃ¼ndet worden sei; eine BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers ab dem 1. Juli 1969 sei daher nicht gegeben. ErgÃ¤nzend hat der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der G1 GmbH, Hr. S4, unter dem 28. August 2019 ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger niemals fÃ¼r eines seiner Unternehmen tÃ¤tig geworden sei. Dieser habe mit seiner eigenen Firma, der â□□B2â□□ Immobilienprojekte auf eigene Rechnung verkauft und die Provision in Rechnung gestellt. Eine Anstellung sei damit nicht verbunden gewesen. Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit hat mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger vom 2. November 2006 â□□ 29. Oktober 2007, vom 11. Februar â□□ 23. September 2009, vom 9. Juli â□□ 23. August 2011, vom 9. â□□ 21. Januar 2013 und vom 13. Februar â□□ 31. August 2013 Arbeitslosengeld bezogen habe. Ohne Leistungsbezug sei er vom 19. Oktober â□□ 1. November 2006 als arbeitslos gemeldet gewesen (Stellungnahme vom 13. August 2019). Die Barmer hat ausgefÃ¼hrt, dass betr. der angefragten Zeiten (seit 1. Juli 1969) keine Versicherungszeiten festgestellt werden kÃ¶nnten (Schreiben vom 19. August 2019*)*. Die S1 AG hat unter dem 20. August 2018 mitgeteilt, dass dort nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist keine Unterlagen mehr zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. Die Techniker Krankenkasse hat unter dem 20. August 2019 eine Aufstellung der dortigen (bzw. bei der IKK D1) gespeicherten Versicherungszeiten des KlÃ¤gers, hinsichtlich deren Inhalt auf Bl. 100 f. der SG- Akte verwiesen wird, Ã¼bersandt. Die DAK hat unter dem 20. August 2019 mitgeteilt, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger dort die ZeitrÃ¤ume vom 8. Februar â□□ 7. MÃ¤rz 1990 und vom 1. Januar 1991 â□□ 31. Oktober 1992 als Versicherungszeiten gespeichert seien. Die S1 BK hat in ihrer Stellungnahme vom 17. Oktober 2019 mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger vom 1. Oktober 1970 â□□ 30. September 1971 als versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigter bei ihr pflichtversichert gewesen sei. Vom 14. Oktober 1971 â□□ 31. Januar 1972 sei er in der â□□KVdRâ□□ versichert gewesen. Ferner sei dort vermerkt, dass der KlÃ¤ger ab dem 1. Februar 1972 bei der DAK pflichtversichert gewesen sei. Das SG hat schlieÃlich bei der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung H4 in N1 angefragt, ob vom KlÃ¤ger dort Ã¼bergebene Unterlagen (Bescheinigung und Nachweise frÃ¼herer Arbeitgeber) vorlÃ¤gen. Dies ist von dort unter dem 23.

Januar 2020 verneint worden.

Mit Gerichtbescheid vom 30. Juni 2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat es ausgefÃ¼hrt, gegenstÃ¤ndlich sei der Bescheid der Beklagten vom 1. April 2015, in der Fassung der Bescheide vom 7. Mai 2015 und vom 3. September 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2017 in der Fassung des Bescheides vom 16. Mai 2018. Diese seien rechtmÃ¤Ãig, der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Altersrente unter Anerkennung weiterer rentenrechtlicher Zeiten.

Die Anerkennung der Zeit vom 1. Juli â 30. September 1969 als Beitragszeit scheitere daran, dass eine solche nicht glaubhaft gemacht sei. Nach Â§ 286 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) sei eine BeschÃ¤ftigungszeit als Beitragszeit anzuerkennen, wenn Versicherte fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1973 glaubhaft machten, dass sie eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeÃ¼bt haben, die vor dem Ausstellungstag der Versicherungskarte liege oder nicht auf der Karte bescheinigt sei, und fÃ¼r diese BeschÃ¤ftigung entsprechende BeitrÃ¤ge gezahlt worden seien. Das Verfahren der Glaubhaftmachung sei in Â§ 23 SGB X geregelt. Nach dessen Abs. 1 Satz 2 sei eine Tatsache dann als glaubhaft gemacht anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen Ã¼berwiegend wahrscheinlich sei. Als Mittel der Glaubhaftmachung kÃ¶nnten alle Beweismittel des Â§ 21 Abs. 1 SGB X herangezogen werden. Eine Versicherung an Eides statt sei hingegen nicht als Mittel der Glaubhaftmachung zugelassen (Â§ 23 Abs. 2 Satz 1 SGB X i.V.m. Â§ 286 Abs. 5 SGB VI). Nach diesen Vorgaben sei eine BeschÃ¤ftigung als Werkstudent bei der S1 AG noch vor Beginn seiner Stammhauslehre gegen Entgelt mit Beitragszahlung im Zeitraum vom 1. Juli â 30. September 1969 nicht glaubhaft gemacht. Die diesbezÃ¼gliche eidesstattliche Versicherung des KlÃ¤gers kÃ¶nne als Mittel zur Glaubhaftmachung nach den obigen AusfÃ¼hrungen nicht herangezogen werden. Auch die schriftliche Zeugenaussage des Herrn P1, wonach er aus ErzÃ¤hlungen des KlÃ¤gers wisse, dass dieser von ca. Juni bis September 1969 Werkstudent bei S1 gewesen sei, sei nicht geeignet, eine entsprechende BeschÃ¤ftigungszeit des KlÃ¤gers und die Tatsache der Beitragszahlung durch die Fa. S1 glaubhaft zu machen. Der Zeuge habe gerade keine eigene Wahrnehmung bekundet, da er angab, den KlÃ¤ger erst ab Lehrbeginn im Oktober 1969 und damit nach Ende der streitigen Zeit kennengelernt zu haben. Zudem habe der Zeuge zur Frage der Entgelt- und Beitragszahlung der Fa. S1 keine Angaben machen kÃ¶nnen. Weitere ErmittlungsmÃ¶glichkeiten sehe die Kammer nicht, nachdem die Krankenkasse und die Fa. S1 schriftlich befragt worden seien, diese jedoch Ã¼ber die fragliche Zeit keine AuskÃ¼nfte mehr erteilen konnten.

Soweit mit der Klage die Anerkennung der ZeitrÃ¤ume vom 1. Oktober 1971 â 12. August 1974, vom 1. April â 31. Dezember 1982, vom 1. Oktober 1983 â 28. Februar 1986, vom 1. Januar â 7. Februar 1990, vom 8. â 31. MÃ¤rz 1990, vom 1. November 1994 â 31. Dezember 1995, vom 1. Mai 2004 â 31. Dezember 2005, vom 1. â 17. April 2006, vom 19. Oktober â 1. November 2006, sowie den 24. September 2009 geltend gemacht werde, sei die Klage jeweils unzulÃ¤ssig. Diese ZeitrÃ¤ume seien mit der Klage vom 26. Juni 2017 nicht geltend gemacht

worden. Sofern mit dem am 16. Februar 2018 eingegangenen Schriftsatz nunmehr auch dieser Zeitraum angefÃ¼hrt werde, stelle dies eine Klageerweiterung i.S.d. Â§ 99 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dar. Da zum Zeitpunkt der Klageerweiterung jedoch die einmonatige Klagefrist bereits abgelaufen gewesen sei, sei diese unzulÃ¤ssig.

Die ZeitrÃ¤ume vom 13. August 1974 â□□ 30. September 1975 (TÃ¤tigkeit als Buchhalter bei der A1), vom 1. Oktober 1975 â□□ 31. Dezember 1976 (TÃ¤tigkeit als Innendienstleiter bei der V2 in E1), vom 1. Juli 1981 â□□ 31.03.1982, vom 1. Januar â□□ 30. September 1983 und vom 1. MÃ¤rz 1986 â□□ 31. Dezember 1989 (TÃ¤tigkeit als Niederlassungsleiter Deutschland fÃ¼r die H1 AG) und der 30. MÃ¤rz 1997 sowie der Zeitraum vom 1. â□□ 8. Juli 2011 kÃ¶nnten nicht als Beitragszeit anerkannt werden, da eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung und eine Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht seien. Die Zeit werde lediglich im Wege einer nicht zulÃ¤ssigen eidesstattlichen Versicherung des KlÃ¤gers bestÃ¤tigt. Andere Beweismittel lÃ¤gen nicht vor. Weitere ErmittlungsmÃ¶glichkeiten bestÃ¼nden nicht, nachdem sÃ¤mtliche Krankenkassen und Arbeitgeber ergebnislos angeschrieben worden seien.

Dies gelte auch fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1977 â□□ 30. Juni 1981 und die hierfÃ¼r angefÃ¼hrte TÃ¤tigkeit als BÃ¼roleiter der B2 GmbH B1. Auch insofern sei eine BeschÃ¤ftigung und eine BeitragsabfÃ¼hrung nicht glaubhaft gemacht. DiesbezÃ¼glich spreche auch die Auskunft des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der G1 GmbH vom 28. August 2019, wonach der KlÃ¤ger mit seiner eigenen Firma Immobilienprojekte auf eigene Rechnung verkauft und ihm diese Provision in Rechnung gestellt habe, gegen eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers.

Betr. die Zeit vom 1. Januar â□□ 29. Februar 1996 (BeschÃ¤ftigung bei der -I1 GmbH) und vom 1. April 1997 â□□ 17. Juli 2000 (BeschÃ¤ftigung als Verkaufsleiter bei der R1) sei eine BeschÃ¤ftigung und eine BeitragsabfÃ¼hrung nicht glaubhaft gemacht. Gegen eine BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers spreche Ã¼berdies, dass der KlÃ¤ger im KontenklÃ¤rungsantrag angegeben habe, in dieser Zeit arbeitslos gemeldet gewesen zu sein. Zudem habe die TK am 20. August 2019 eine freiwillige Versicherung des KlÃ¤gers bescheinigt.

Betr. die Zeit vom 18. Juli 2000 â□□ 30. April 2004 (BeschÃ¤ftigung als angestellter GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bei der P2 GmbH, S3) sei eine BeschÃ¤ftigung und eine BeitragsabfÃ¼hrung nicht glaubhaft gemacht. Der vorliegende Gesellschaftsvertrag und der Arbeitsvertrag bescheinigten zwar seine Anstellung als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, es lasse sich jedoch hieraus nicht entnehmen, ob und in welcher HÃ¶he Beitragszahlungen an die Beklagte fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer abgefÃ¼hrt worden seien. Dies kÃ¶nne nur der Arbeitgeber bestÃ¤tigen bzw. aus den Lohnunterlagen ersichtlich sein. Entsprechende Dokumente lÃ¤gen jedoch dem Gericht nicht vor.

Der KlÃ¤ger habe auch keinen Anspruch auf Anerkennung der Zeiten vom 1. April â□□ 31. Dezember 1990 und vom 11. September â□□ 31. Oktober 1994 als Beitragszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Auch diese Zeiten seien nicht glaubhaft gemacht. Insofern liege nur eine unzulÃ¤ssige eidesstattliche Versicherung des

KlÃ¤gers vor. Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit habe indes die ZeitrÃ¤ume nicht als Zeiten der Arbeitslosigkeit bestÃ¤tigt.

Da mithin keine hÃ¶here Rente beansprucht werden kÃ¶nne, bestÃ¼nde auch kein Anspruch auf Verzinsung einer Rentennachzahlung. Soweit der KlÃ¤ger geltend mache, die Beklagte habe die RentenerhÃ¶hung einheitlich unter Zugrundelegung des RentenwerterhÃ¶hungsfaktors West, auch bezogen auf die erworbenen Entgeltpunkte Ost umgesetzt, seien die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte Ost jeweils von der Beklagten ausgewiesen. Eine fehlerhafte Rentenberechnung sei, so das SG, nicht zu erkennen. Soweit der KlÃ¤ger verlange, bei der AbfÃ¼hrung des Pflegeversicherungsbeitrages seine Elterneigenschaft zu berÃ¼cksichtigen, mithin einen geringeren Beitrag abzufÃ¼hren, sei die Klage unzulÃ¤ssig. Eine entsprechende Entscheidung sei in den angefochtenen Bescheiden nicht getroffen worden, weswegen die HÃ¶he des Pflegeversicherungsbeitrags aus der Rente nicht Streitgegenstand der vorliegenden Klage sei. Mangels Vorliegens einer BehÃ¶rdenentscheidung sei der entsprechende Klageantrag des KlÃ¤gers unzulÃ¤ssig. Eine entsprechende Entscheidung der Beklagten sei erst mit Bescheid vom 3. Juli 2018 (da ab dem 01.08.2017 PflichtversicherungsbeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung abzufÃ¼hren waren) und damit nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2017 erfolgt. Da mit dieser spÃ¤teren Entscheidung der Beklagten keine VerfÃ¼gung der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden abgeÃ¤ndert oder ersetzt worden sei, sei der Bescheid vom 3. Juli 2018 insofern nicht gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden. Soweit der KlÃ¤ger begehre, ihm sÃ¤mtliche Kosten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit den seiner Ansicht nach fehlerhaften Rentenbescheiden entstanden seien, sei dieser Antrag unzulÃ¤ssig. Er sei bereits unbestimmt, da nicht beziffert. Ãberdies wÃ¤re ein solcher Antrag als Amtshaftungsanspruch nicht vor dem SG einzuklagen.

Gegen den ihm am 14. Oktober 2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 10. November 2020 beim SG Berufung zum Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Zu deren BegrÃ¼ndung bringt er vor, es sei nicht nachvollziehbar, dass weder bei der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit noch den Krankenkassen wegen einem angeblichen Ablauf der Aufbewahrungsfrist keine Unterlagen mehr vorhanden seien. Ihm sei mitgeteilt worden, dass im Haus seiner Mutter noch Kartons vorhanden sind, die wichtige Dokumente, auch Bescheinigung fÃ¼r die Rente, vorhanden seien. Er sei auf eine Bescheinigung der H1 AG vom 7. Februar 1990 gestoÃen, die seine dortigen BezÃ¼ge im Zeitraum vom 1. Juli 1981 â 7. Februar 1990 dokumentiere. Dort sei ebenfalls niedergelegt, dass Steuern und SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgezogen worden seien. Der KlÃ¤ger hat die benannte Bescheinigung vorgelegt, in der von Hrn. F1, Vorstand der H1 AG, ausgefÃ¼hrt worden ist, dass aus den (angefÃ¼hrten) BruttobezÃ¼gen Lohnsteuer und Kirchensteuer fÃ¼r das deutsche Finanzamt, Krankenversicherungsbeitrage fÃ¼r die deutschen Krankenkassen und Rentenversicherungsbeitrage fÃ¼r die deutsche Rentenkasse abgezogen und den Krankenkassen zur Weiterleitung an die Rentenkasse Ã¼bermittelt worden seien. Deshalb seien dem KlÃ¤ger nur die verbleibenden NettobetrÃ¤ge ausgezahlt worden. Â§ 203 Abs. 2 SGB VI bestimme, so der KlÃ¤ger, insofern, dass, wenn Versicherte glaubhaft machten, dass der auf

sie entfallende Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt abgezogen worden sei, der Beitrag als gezahlt gelte.

Der KlÃ¤ger beantragt (zweckdienlich gefasst),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 30. Juni 2020 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 1. April 2015 in der Fassung der Bescheide vom 7. Mai 2015 und vom 3. September 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2017 in der Fassung des Bescheides vom 16. Mai 2018 zu verurteilen, ihm ab dem 1. MÃ¤rz 2015 eine hÃ¶here Regelaltersrente unter BerÃ¼cksichtigung der Zeiten vom 1. Juli â□□ 30. September 1969, vom 1. Oktober 1971 â□□ 7. Februar 1990, vom 11. September 1994 â□□ 29. Februar 1996, vom 30. MÃ¤rz 1997 â□□ 30. April 2004, vom 1, Mai â□□ 31. Dezember 2005 als Beitragszeit sowie der Zeiten vom 1. â□□ 8. Juli 2011 und vom 8. MÃ¤rz â□□ 31. Dezember 1990 als Anrechnungszeit zu gewÃ¤hren und hierbei die jeweils aktuellen Rentenwerte Ost fÃ¼r die von ihm im Beitrittsgebiet erworbenen Entgeltpunkte und bei der Berechnung der abzufÃ¼hrenden PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge seine Elterneigenschaft zu berÃ¼cksichtigen, die sich hieraus ergebende Nachzahlung i.H.v. 4% ab dem 1. MÃ¤rz 2015 zu verzinsen sowie ihm sÃ¤mtliche Kosten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit den fehlerhaften Rentenbescheiden entstanden sind.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte fÃ¼hrt zur BegrÃ¼ndung ihres Antrages aus, allein die nunmehr vorgelegte Bescheinigung der H1 AG belege nicht, dass die entsprechenden BeitrÃ¤ge auch tatsÃ¤chlich abgefÃ¼hrt worden seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insb. des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 25. April 2023 geworden sind sowie das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 25. April 2023 verwiesen.
â□□

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die statthafte (vgl. Â§ 143 SGG), form- und fristgerecht erhobene (vgl. Â§ 151 Abs. 1 SGG) und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers fÃ¼hrt fÃ¼r diesen inhaltlich nicht zum Erfolg; das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Senat konnte den Rechtsstreit entscheiden, obschon der KlÃ¤ger zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 25. April 2023 nicht erschienen ist. Der KlÃ¤ger, dessen persÃ¶nliches Erscheinen nicht angeordnet gewesen ist, ist in der Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 20. MÃ¤rz 2023, die ihm am 22. MÃ¤rz 2023 durch Einwurf in den zum Haus gehÃ¶rigen Briefkasten zugestellt worden ist, darauf

hingewiesen worden, dass auch in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann (Â§Â§ 153 Abs. 1, 110 Abs. 1 Satz 2 SGG).

StreitgegenstÃ¤ndlich ist infolge der initialen Anfechtung der Bescheid der Beklagten vom 1. April 2015 in der Fassung der Bescheide vom 7. Mai 2015 und vom 3. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2017, mit dem die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Regelaltersrente bewilligt hat. Der Bescheid vom 16. Mai 2018, mit dem die Beklagte die geltend gemachte BerÃ¼cksichtigung weiterer rentenrechtlicher Zeiten abgelehnt hat, ist nach Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des erstinstanzlichen Klageverfahrens geworden. Der Bescheid vom 3. Juli 2018, mit dem die Rente des KlÃ¤gers ab dem 1. August 2017 wegen einer Rentenanpassung, einem geÃ¤nderten Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung und wegen einer Ãnderung des Kranken- und PflegeversicherungsverhÃ¤ltnisses neu berechnet worden ist, hat die vorherigen Bescheide, insb. im Hinblick auf die zu Grunde gelegten persÃ¶nlichen Entgeltpunkte, nicht i.S.d. Â§ 96 Abs. 1 SGG abgeÃ¤ndert und ist daher nicht Gegenstand des Verfahrens geworden.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf hÃ¶here Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung der geltend gemachten weiteren versicherungsrechtlichen Zeiten.

Der KlÃ¤ger hat ab dem 1. MÃ¤rz 2015 â unstreitig â nach Â§Â 35 SGB VI Anspruch auf eine Regelaltersrente, da er die Regelaltersgrenze von 65 Jahren und drei Monaten (vgl. Â§ 235 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) Ã¼berschritten und die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat.

Die HÃ¶he der Rente richtet sich vor allem nach der HÃ¶he der wÃ¤hrend des Versicherungslebens versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen, die in Entgeltpunkte umgerechnet werden (Â§ 63 Abs. 2 SGBÂ VI). Nach Â§Â§Â 63Â Abs.Â 6, 64 SGBÂ VI ergibt sich der Monatsbetrag der Rente, wenn die unter BerÃ¼cksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persÃ¶nlichen Entgeltpunkte (Â§ 64 Nr. 1 SGB VI), der Rentenartfaktor (Â§ 64 Nr. 2 SGB VI) und der aktuelle Rentenwert (Â§ 64 Nr. 3 SGB VI) mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfÃ¤ltigt werden. Da der Rentenartfaktor fÃ¼r eine Rente wegen Alters mit 1,0 (Â§Â 67Â Nr.Â 1Â SGBÂ VI) wie der aktuelle Rentenwert (vgl. Â§Â 68Â Abs.Â 1Â SGBÂ VI) konstant sind, kann das Begehren einer hÃ¶heren Rente nur durch eine weitergehende BerÃ¼cksichtigung von persÃ¶nlichen Entgeltpunkten erfolgen.

Die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte fÃ¼r die Ermittlung des Monatsbetrages der Rente ergeben sich nach Â§Â 66Â Abs.Â 1Â SGBÂ VI, indem die Summe aller Entgeltpunkte fÃ¼r Beitragszeiten (Nr.Â 1), beitragsfreie Zeiten (Nr.Â 2), ZuschlÃ¤ge fÃ¼r beitragsgeminderte Zeiten (Nr.Â 3), ZuschlÃ¤ge oder AbschlÃ¤ge aus einem durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting (Nr.Â 4), ZuschlÃ¤ge aus der Zahlung von BeitrÃ¤gen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse (Nr.Â 5),

ZuschlÃ¤ge an Entgeltpunkten fÃ¼r Arbeitsentgelt aus geringfÃ¼giger BeschÃ¤ftigung (Nr.Â 6), Arbeitsentgelt aus nach Â§Â 23bÂ Abs.Â 2Â Satz 1 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGBÂ IV) aufgelÃ¶sten Wertguthaben (Nr.Â 7), ZuschlÃ¤ge an Entgeltpunkten aus BeitrÃ¤gen nach Beginn einer Rente wegen Alters (Nr.Â 8), ZuschlÃ¤ge an Entgeltpunkten aus Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung (Nr.Â 9) und ZuschlÃ¤ge an Entgeltpunkten fÃ¼r nachversicherte Soldaten auf Zeit (Nr.Â 10) mit dem Zugangsfaktor vervielfÃ¤ltigt und bei Witwenrenten und Witwerrenten sowie bei Waisenrenten um einen Zuschlag erhÃ¶ht werden.

Beitragszeiten i.S.d. Â§ 66 Abs. 1 Nr.Â 1 SGB VI sind nach Â§Â 55Â Abs.Â 1Â SatzÂ 1 SGB VI Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind (vgl. Â§ 197 Abs. 1 SGB VI). Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten (Â§Â 55Â Abs.Â 1Â SatzÂ 2Â SGBÂ VI). Sowohl PflichtbeitrÃ¤ge als auch freiwillige BeitrÃ¤ge mÃ¼ssen materiell und formell wirksam entrichtet werden, damit die Beitragszeiten ihre Wirkung entfalten kÃ¶nnen. Eine formell und materiell wirksame Beitragszahlung liegt vor, wenn die BeitrÃ¤ge entsprechend ihrer rechtlichen Bestimmung (als freiwillige BeitrÃ¤ge oder PflichtbeitrÃ¤ge) tatsÃ¤chlich gezahlt werden (Flecks in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 55 SGB VI, Rn. 22).

Bei im Inland zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten ist hierbei aufgrund normativer Regelungen zu erwarten, dass die Beitragszeiten durch Meldung (Â§ 28a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch [SGB IV]), Zahlung (Â§ 28h Abs. 1 SGB IV) und Aufzeichnungen des Arbeitgebers (Â§ 28f Abs. 2 Satz 1 SGB IV) nachzuweisen sind. Dieser Nachweis ist gelungen, wenn und soweit solche Zeiten im Versichertenkonto gespeichert sind (Mutschler in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 203 SGB VI, Rn. 17). Dies ist bei den vom KlÃ¤ger geltend gemachten Zeiten nicht der Fall; das Versicherungskonto beinhaltet im Hinblick auf die geltend gemachten weiteren TÃ¤tigkeiten und BeschÃ¤ftigungen insofern keine Beitragszeiten. Nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der materiellen Feststellungslast wÃ¤re der Versicherte in dieser Konstellation gezwungen, die Voraussetzungen der Pflichtbeitragszeit so zu belegen, dass keine vernÃ¼nftigen Zweifel an deren Vorliegen bleiben.

Zum Schutz der Versicherten in Bezug auf die Anerkennung solcher Zeiten bestimmt Â§ 203 SGB VI, dass Pflichtbeitragszeiten wegen BeschÃ¤ftigung auch anerkannt werden, wenn den Versicherten der Vollbeweis misslingt. Die Vorschrift lÃ¤sst es genÃ¼gen, dass die Zeiten durch zwei gesetzlich bestimmte UmstÃ¤nde glaubhaft gemacht werden. Das ist erstens die AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung gegen Entgelt sowie zweitens die tatsÃ¤chliche Beitragszahlung. Die Glaubhaftmachung muss sich kumulativ auf beide Voraussetzungen (BeschÃ¤ftigung und Beitragszahlung) beziehen. Sind beide Voraussetzungen Ã¼berwiegend wahrscheinlich gemacht, ist eine Beitragszeit (Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 SGB VI) anzuerkennen. Innerhalb der Vorschrift stellt Absatz 1 die Grundregel auf, Absatz 2 betrifft den Sonderfall zur Glaubhaftmachung der Beitragszahlung, wenn der Versicherte hinreichend wahrscheinlich machen

kann, dass bezÃ¼glich seiner Beitragsanteile im fraglichen Zeitraum das Beitragsabzugsverfahren (Â§ 28g Abs. 1 und 2 SGB IV) stattgefunden hat, auch dann gilt die Beitragszahlung als erfolgt. Der Nachweis der Beitragszahlung kann wiederum nach MaÃgabe des Abs. 2 (des Â§ 203 SGB VI) erleichtert nachgewiesen werden. Der Versicherte, der nicht die Zahlung des Beitrags in voller HÃ¶he belegen kann, kann stattdessen den Abzug seines Beitragsanteils vom Entgelt (Â§ 28g SGB IV) glaubhaft machen. Dies ist in der Regel fÃ¼r die Versicherten der einfachere Weg, weil sie im Besitz entsprechender Entgeltabrechnungen sein werden. Die Regelung schafft einen Unterfall der Privilegierung. Gelingt die Glaubhaftmachung zumindest dieser UmstÃ¤nde, ist die Glaubhaftmachung der Beitragszahlung erfolgt.

Zur Glaubhaftmachung von rentenversicherungsrechtlichen Beitragszeiten genÃ¼gt es, dass diese Ã¼berwiegend wahrscheinlich sind. Glaubhaftmachung i.S.d. bedeutet das Dartun einer Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben kÃ¶nnen (vgl. Bundessozialgericht, (BSG), Beschluss vom 8. August 2001 â B 9 V 23/01 B -, in juris). Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB X enthÃ¤lt insofern eine auch fÃ¼r das gerichtliche Verfahren maÃgebliche Definition. Eine Tatsache ist mithin glaubhaft gemacht, wenn mehr fÃ¼r als gegen deren Vorliegen spricht. Zur Glaubhaftmachung von BeschÃ¤ftigungszeiten sind grundsÃ¤tzlich all die Beweismittel geeignet, mit deren Hilfe sich belegen lÃ¤sst, dass eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung gegen Entgelt ausgeÃ¼bt worden ist und/ oder tatsÃ¤chlich BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind (Â§ 21 Abs. 1 SGB X). Geeignete Mittel der Glaubhaftmachung kÃ¶nnen bspw. Unterlagen der Krankenkasse, Unterlagen des Arbeitgebers, sonstige Belege der versicherten Person wie z.B. Lohnsteuerkarten, Entgeltabrechnungen, die der versicherten Person vom Arbeitgeber auszuhÃ¤ndigende Bescheinigung Ã¼ber die Meldung einer BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt nach der DEVO, DÃVO bzw. DEÃV oder ZeugenerklÃ¤rungen sein. Dagegen ist im Bereich des SGB eine Versicherung an Eides statt als Mittel der Glaubhaftmachung nicht zugelassen (Â§ 23 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Eine Ausnahme hiervon macht wiederum Â§ 286a Abs. 1 Satz 3 SGB VI fÃ¼r den vorliegend nicht einschlÃ¤gigen Fall des Fehlens von Versicherungsunterlagen betr. die Zeit vor dem 1. Januar 1950. Â§ 286 Abs. 5 SGB VI bestimmt ferner, dass, wenn Versicherte fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1973 glaubhaft machen, dass sie eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeÃ¼bt haben, die vor dem Ausstellungstag der Versicherungskarte liegt oder nicht auf der Karte bescheinigt ist, und fÃ¼r diese BeschÃ¤ftigung entsprechende BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind, die BeschÃ¤ftigungszeit als Beitragszeit anzuerkennen ist.

In Anlegung dieser MaÃstÃ¤be sind die vom KlÃ¤ger behaupteten Zeiten
1.Juli â 30. September 1969: Werksstudent bei der S1 AG
1. Oktober 1971 â 30. September 1975:Â Buchhalter fÃ¼r die A1 electronic
1. Oktober 1975 â 31. Dezember 1976: Innendienstmitarbeiter bei der V2
1. Januar 1977 â 30. Juni 1981: BÃ¼roleiter im Innendienst fÃ¼r die B2 GmbH,
1. Juli 1981 â 7. Februar 1990: Niederlassungsleiter fÃ¼r die H1 AG
1. April â 31. Dezember 1990: Bezug von Arbeitslosengeld von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit

1. November 1994 â□□ 28. Februar 1996: TÃ¤tigkeit fÃ¼r die I3
1. April 1997 â□□ 17. Juli 2000: Verkaufsleiter fÃ¼r die R1
18. Juli 2000 â□□ 16. November 2004: TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer im AngestelltenverhÃ¤ltnis fÃ¼r die P2 GmbH
1. Mai â□□ 31. Dezember 2005: geringfÃ¼gige TÃ¤tigkeit bei der T2 -SERVICE, S3 als Jurist tÃ¤tig gewesen.
nicht als Beitragszeiten bei der Berechnung der RentenhÃ¶he zu berÃ¼cksichtigen.

Das SG hat im angefochtenen Gerichtsbescheid zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass weder die BeschÃ¤ftigung noch die BeitragsabfÃ¼hrung fÃ¼r die geltend gemachten BeschÃ¤ftigungen glaubhaft gemacht ist. Es hat insb. zutreffend darauf hingewiesen, dass vorliegend keine Versicherungsunterlagen, Bescheinigungen der VersicherungstrÃ¤ger und Einzugsstellen oder Lohnbescheinigungen, in denen die Zahlung der BeitrÃ¤ge vermerkt ist, vorliegen. Es hat ferner angefÃ¼hrt, dass die vom KlÃ¤ger selbst verfasste â□□Eidesstattliche Versicherungâ□□ vom 15. Februar 2018 nicht als Mittel der Glaubhaftmachung genutzt werden kann. Der Senat verweist insofern auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG im angefochtenen Gerichtsbescheid vom 30. Juni 2020 und sieht von einer (weiteren) BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Eine abweichende BegrÃ¼ndung ist indes insoweit erforderlich, als das SG die Klage teilweise als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat, weil insoweit eine KlageÃ¤nderung vorgelegen habe, diese jedoch unzulÃ¤ssig sei. Insoweit ist auszufÃ¼hren, dass der insoweit betroffene Zeitraum vom 1. November 1994 â□□ 31. Dezember 1995 bereits als Pflichtbeitragszeit im Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers beinhaltet ist und dem Begehren des KlÃ¤gers insofern das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehlt. Nachdem die Beklagte Ã¼berdies im Bescheid vom 3. September 2015 ausdrÃ¼cklich entschieden hat, dass der Zeitraum vom 1. Januar 1983 â□□ 31. Dezember 1989 nicht anerkannt werden kÃ¶nne, ist die Klage nicht mangels einer vorherigen Entscheidung der Beklagten betr. den Zeitraum vom 1. Oktober 1983 â□□ 28. Februar 1986 unzulÃ¤ssig gewesen. Dies gilt mit der gleichen BegrÃ¼ndung auch fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Mai 2002 â□□ 31. Dezember 2005. Insofern hat die Beklagte mit dem Bescheid vom 16. Mai 2018, der nach Â§ 96 SGG kraft Gesetzes Gegenstand des Verfahrens geworden ist, entschieden, dass eine Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht ist. Auch soweit es das Begehren betr. Zeiten der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die H1 AG teilweise als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat (1. April â□□ 31. Dezember 1982, 1. Oktober 1983 â□□ 28. Februar 1986 und vom 1. Januar bis 7. Februar 1990) war die Klage nicht unzulÃ¤ssig, weil diese TÃ¤tigkeit vom KlÃ¤ger durchgÃ¤ngig als Beitragszeit geltend gemacht gewesen ist. In der von der Abweisung als unzulÃ¤ssig betr. Zeit vom 8. â□□ 31. MÃ¤rz 1990 war der KlÃ¤ger nach seiner eigenen Aufstellung als Innendienstmitarbeiter bei der S5 G2 beschÃ¤ftigt (vgl. Bl 25 der SG-Akte). Im Versicherungsverlauf ist indes (auch fÃ¼r den MÃ¤rz 1990) eine Pflichtbeitragszeit aufgefÃ¼hrt, weswegen dem Begehren insofern das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehlt.

ErgÃ¤nzend ist insofern auszufÃ¼hren, dass auch insofern die BeschÃ¤ftigung und BeitragsabfÃ¼hrung nicht glaubhaft gemacht ist. Dies gilt vor dem Hintergrund des Vorbringens zur BegrÃ¼ndung der Berufung auch im Hinblick auf die angefÃ¼hrte

TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r die H1 AG vom 1. Juli 1981 â□□ 7. Februar 1990. Die vom KlÃ¤ger vorgelegte Bescheinigung vom 7. Februar 1990, in der seine dortigen BezÃ¼ge im Zeitraum vom 1. Juli 1981 â□□ 7. Februar 1990 aufgefÃ¼hrt sind und ferner niedergelegt ist, dass Steuern und SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgezogen worden seien. Der Senat verkennt nicht, dass von Hrn. F1 ferner ausgefÃ¼hrt worden ist, dass aus den (angefÃ¼hrten) BruttobezÃ¼gen Lohnsteuer und Kirchensteuer fÃ¼r das deutsche Finanzamt, Krankenversicherungsbeitrage fÃ¼r die deutschen Krankenkassen und Rentenversicherungsbeitrage fÃ¼r die deutsche Rentenkasse abgezogen und den Krankenkassen zur Weiterleitung an die Rentenkasse Ã¼bermittelt worden seien, mithin im oben beschriebenen Sinne sinngemÃ¤Ã□ auf ein durchgefÃ¼hrtes Beitragsabzugsverfahren (Â§ 28g Abs. 1 und 2 SGB IV) verwiesen worden ist, indes ist fÃ¼r den Senat nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass eine BeschÃ¤ftigung und eine BeitragsabfÃ¼hrung tatsÃ¤chlich stattgefunden hat. Dies grÃ¼ndet insb. darin, dass der KlÃ¤ger bei einer geltend gemachten BeschÃ¤ftigung Ã¼ber einen Zeitraum von annÃ¤hernd sieben Jahren keine einzige Lohnabrechnung oder vertragliche Vereinbarung zwischen ihm und der H1 AG vorlegen konnte (vgl. hierzu: Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 24. September 2019 â□□ L 3 R 31/19 â□□, juris, dort Rn. 28). Dies ist in Ansehung dessen, dass der KlÃ¤ger, nach seinem eigenen Vorbringen, ohne weitergehende Unterlagen, andererseits in der Lage war, seine Erwerbsbiographie (teilweise unter AnfÃ¼hrung der ihm gewÃ¤hrten Entgelte) fÃ¼r einen Zeitraum von 50 Jahren akribisch zu replizieren, nicht nachvollziehbar. Ã□berdies ist auffÃ¤llig, dass eine Internet Recherche betr. die H1 AG am 25. April 2023 keinen einzigen Treffer ergeben hat. Zwar besteht die H1 AG nach dem Vorbringen des KlÃ¤gers nicht mehr, dass jedoch im Internet Ã¼berhaupt kein Hinweis auf eine AktivitÃ¤t mehr aufzufinden ist, begrÃ¼ndet beim Senat weitere Zweifel daran, dass die H1 AG Arbeitgeber des KlÃ¤gers gewesen ist. Da auch seitens der Krankenkassen fÃ¼r den geltend gemachten und in der Bescheinigung wiedergegebenen BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 1. Juli 1981 â□□ 7. Februar 1990 kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis (bei der H1 AG) bestÃ¤tigt worden ist, bestehen fÃ¼r den Senat erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten BestÃ¤tigung.

Nachdem die TK im Ã□brigen gegenÃ¼ber dem SG unter dem 20. August 2019 die dortigen Versicherungszeiten des KlÃ¤gers auch im Hinblick auf das dortige VersicherungsverhÃ¤ltnis dahingehend aufgeschlÃ¼sselt hat und der KlÃ¤ger dort, soweit er erwerbstÃ¤tig gewesen ist, seit dem 1. November 1992 als SelbststÃ¤ndiger freiwillig versichert gewesen ist, besteht die naheliegende MÃ¶glichkeit, dass der KlÃ¤ger auch wÃ¤hrend der geltend gemachten ZeitrÃ¤ume jeweils auf selbststÃ¤ndiger Basis tÃ¤tig geworden und damit nicht versicherungspflichtig gewesen ist. Jedenfalls ist in Anbetracht dessen nicht glaubhaft gemacht, dass der KlÃ¤ger in den benannten ZeitrÃ¤umen beschÃ¤ftigt gewesen ist und BeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt worden sind.

Ã□berdies fÃ¤llt auf, dass der KlÃ¤ger im Rahmen der Stellung des Antrages auf die GewÃ¤hrung der Regelaltersrente (und der KontenklÃ¤rung) u.a. angefÃ¼hrt hat, er habe Bescheinigungen und Nachweise seiner frÃ¼heren Arbeitgeber im Rahmen einer Beratung durch die Beratungsstelle der Beklagten in N1 dort Ã¼bergeben. Sodann hat er im Rechtsmittelverfahren u.a. ausgefÃ¼hrt, dass sich Kartons mit

wichtigen Unterlagen, u.a. auch betr. seiner Rente, bei seiner Mutter in N3 befÃ¤nden (Schriftsatz vom 23. MÃ¤rz 2022), woraus deutlich wird, dass die Existenz von Unterlagen betr. der geltend gemachten BeschÃ¤ftigungen vom KlÃ¤ger nicht negiert worden ist. Indes enthÃ¤lt die Verwaltungsakte einen Aktenvermerk vom 23. Oktober 2008, in dem niedergelegt ist, dass der KlÃ¤ger, auf eine Anfrage der Beklagten, mitgeteilt habe, dass sein Haus abgebrannt sei und er keine Unterlagen mehr habe. Auch dieser Widerspruch steht der Annahme einer Glaubhaftmachung im oben beschriebenen Sinne entgegen.

Mithin ist auch fÃ¼r den Senat eine BeschÃ¤ftigung und BeitragsabfÃ¼hrung in den vom KlÃ¤ger geltend gemachten Zeiten nicht glaubhaft gemacht. Insofern

Der Umstand, dass wegen des Zeitablaufs Daten gelÃ¶scht bzw. vernichtet worden sind, vermag einen Anspruch des KlÃ¤gers auf BerÃ¼cksichtigung weiterer Beitragszeiten, insb. unter Heranziehung der GrundsÃ¤tze Ã¼ber den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, nicht zu begrÃ¼nden, weil bereits eine Pflichtverletzung der Beklagten oder eines anderen LeistungstrÃ¤gers bzw. eines Arbeitgebers, der der Beklagten zuzurechnen sein mÃ¼sste, nicht ersichtlich ist.

Auch fÃ¼hrt die â□□ vermeintlich rechtswidrige â□□ Vernichtung von Akten nicht zu einer (weiteren) Beweiserleichterung wegen Beweisvereitelung (vgl. BSG, Urteil vom 2. September 2004 â□□ B 7 AL 88/03 -, in juris, dort Rn. 17 m.w.N.) oder gar zu einer Umkehr der Beweislast. Ein solcher Grundsatz, wonach bei einem Beweisnotstand eine Umkehr der Beweislast eintritt, wenn dieser auf einer fehlerhaften Beweiserhebung oder sogar auf einer Beweisvereitelung durch denjenigen beruht, dem die Unerweislichkeit der Tatsachen zum prozessualen Vorteil gereicht, existiert nicht. In einem derartigen Fall sind die Tatsachengerichte (nur) berechtigt, im Rahmen der vielfÃ¤ltigen MÃ¶glichkeiten der BeweiswÃ¼rdigung an den Beweis der Tatsachen, auf die sich der Beweisnotstand bezieht, weniger hohe Anforderungen zu stellen (vgl. BSG, Urteil vom 27. Mai 1997 â□□ 2 RU 38/96 -, in juris). Da indes jedoch bereits der â□□Beweisgradâ□□ der Glaubhaftmachung nicht erreicht ist, ist eine weitergehende â□□Absenkungâ□□ der Anforderungen nicht gerechtfertigt.

Soweit der KlÃ¤ger mit seinem Rechtsmittel auch die Verzinsung einer (vermeintlichen) Rentennachzahlung begehrt, geltend macht, die Beklagte habe die RentenerhÃ¶hung einheitlich unter Zugrundelegung des RentenwerterhÃ¶hungsfaktors West, auch bezogen auf die erworbenen Entgeltpunkte Ost umgesetzt, sich gegen die HÃ¶he des aus der Rentenzahlung zu leistenden Beitrages zur sozialen Pflegeversicherung sowie die HÃ¶he des Zuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung wendet und schlieÃ□lich begehrt, die Beklagte habe ihm sÃ¤mtliche Kosten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit den seiner Ansicht nach fehlerhaften Rentenbescheiden entstanden seien, weist der Senat die Berufung aus den zutreffenden GrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zurÃ¼ck und sieht von einer BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung nach Â§ 153 Abs. 2 SGG ab.

Im Hinblick auf die angefÃ¼hrte einheitliche Zugrundelegung des

RentenwerterhÃ¶hungsfaktor West auf sÃ¤mtliche Entgeltpunkte, auch die im Beitrittsgebiet erarbeiteten ist lediglich zu ergÃ¤nzen, dass dies, wie eine exemplarische Berechnung fÃ¼r die RentenerhÃ¶hung zum 1. Juli 2015, zeigt, unzutreffend ist. Zum 1. Juli 2015 sind die Renten fÃ¼r das (alte) Bundesgebiet und 2,1 %, im Beitrittsgebiet um 2,5 % erhÃ¶ht worden. Die Beklagte hatte zuvor im Bescheid vom 1. April 2015 einen Rentenwert von 28,61 â¬ (West) und 26,39 â¬ (Ost) bei der Rentenberechnung zu Grunde gelegt. Mit dem Bescheid vom 7. Mai 2015 hat sie ab dem 1. Juli 2015 einen Rentenwert von 29,21 â¬ (West) und 27,05 â¬ (Ost) berÃ¼cksichtigt. Diese Steigerung entspricht jeweils exakt dem jeweiligen ErhÃ¶hungsprozentsatz (28,61 â¬ + 2,1 % = 29,21 â¬; 26,39 â¬ + 2,5 % = 27,05 â¬). Mithin erweist sich die Behauptung des KlÃ¤gers als unzutreffend. Dass die Beklagte die weiteren RentenerhÃ¶hungen fehlerhaft angewandt hat, ist nicht ersichtlich.

Mithin ist die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 30. Juni 2020 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG und berÃ¼cksichtigt im Rahmen der anzustellenden gerichtlichen Ermessensentscheidung (vgl. BSG, Beschluss vom 25. Mai 1957 â 6 RKa 16/54 -, in juris, dort Rn. 8), dass der KlÃ¤ger auch in der Rechtsmittelinstanz mit seinem Begehren nicht durchgedrungen ist und die Beklagte (bspw. durch eine unrichtige BegrÃ¼ndung des angefochtenen Verwaltungsakts) keine Veranlassung fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung eines gerichtlichen Verfahrens gegeben hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte abweicht.
Â

Erstellt am: 06.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024